

Kassel, Dirk

Von: Hülsdünker, Bernd (AOK Rheinland/Hamburg)
<Bernd.Huelsduenker@rh.aok.de>
Gesendet: Freitag, 14. Dezember 2018 14:25
An: Kassel, Dirk
Cc: Schuster, Sebastian; Müller, André; Arntzen, Erik (NRW)
[mailto:Sebastian.Schuster@nrw.aok.de]
[mailto:Andre.Mueller@nrw.aok.de]
[mailto:Erik.Arntzen@nrw.aok.de]
Betreff: Sitzung Kreistag TOP 14: Rettungsdienstgebührenbedarfsberechnung 2019
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Kassel,

beigefügte E-Mail bitten wir im Rahmen der nächsten Kreistagssitzung am kommenden Montag den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um die von den Landesverbänden der Krankenkassen aufgeführten kritischen Punkte.

Vor diesem Hintergrund konnten die Krankenkassenverbände bisher kein Einvernehmen zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 erteilen. Der §2a Rettungsgesetz (Wirtschaftlichkeitsgebot) wird unseres Erachtens hierbei nicht umfänglich beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hülsdünker
Referent

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
Unternehmensbereich Ambulante Versorgung
Geschäftsbereich Sonstige Vertragspartner
Kasernenstr. 61
40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 87 91 - 1237

Telefax (0211) 87 91 - 2590

bernd.huelsduenker@rh.aok.de

www.aok.de/rh

www.facebook.com/aokrh

Das Internet-Portal für Vertragspartner: www.aok-gesundheitspartner.de/rh

Sehr geehrte Frau Schmitz,

wir danken für Ihre Rückmeldung vom 11.12.2018 und äußern zu Ihren Ausführungen.

Mietkosten

Zunächst bestätigen wir Ihre Aussage, dass es sich bei dem Wert von 22,53 € um eine Miete einschließlich weiterer Kostenpositionen handelt. Dennoch handelt es sich nach unseren Recherchen weiterhin nicht um

eine ortsübliche Miete mit dazugehörigen üblichen Nebenkosten. So konnten wir ermitteln, dass die Kaltmiete im Rhein-Sieg-Kreis sich zwischen 6 €/qm und 8 €/qm bewegt. Weitere Nebenkosten im relevanten geographischen Bereich bewegen sich nach unseren Ermittlungen auf einem Niveau von 3,25 €/qm. Hierunter fallen nachfolgende Kostenpositionen:

- Wasser
- Kanal
- Strom
- Heizkosten
- Gebäudeversicherung
- Schornsteinreinigung
- Wartung Heizung
- Reinigung
- Hausmeiste
- Instandhaltungskosten

Entgegen unserer Aussage vom 06.12.2018 liegt eine akzeptable Kaltmiete bei maximal 8,50 €/qm. Die weiteren Kostenpositionen sind mit maximal 3,25 €/qm berücksichtigungsfähig. In der Summe ergibt sich eine angemessene Brutto-Gesamtmiete in Höhe von maximal 11,75 €/qm. Insgesamt ist ein anrechnungsfähiger Betrag in Höhe von 900.426,-- € anzuerkennen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Mietkosten um 868.957,20 € zu reduzieren sind.

S-RTW

An unserer Aussage zum Schwerlast-RTW müssen wir festhalten, da wir keinerlei Eingang dieses Rettungsmittel in den Rettungsdienstbedarfsplan feststellen können.

Kosten der notärztlichen Versorgung

Ihren Ausführungen vom 11.12.2018 können wir in der Gänze nicht folgen, da Sie entgegen Ihrer bisherigen Aussagen kalkulatorisch nicht von rund 5,12 Millionen Euro ausgehen, sondern jetzt einen Betrag in Höhe von 4.619.319,72 Euro benennen. Daher möchten wir nochmals zu diesem Punkt unsere Ausführungen vom 06.12.2018 wiederholen.

In der Kalkulation setzen Sie für die Notärzte Gesamtkosten in Höhe von rund 5,12 Millionen Euro an. Im Jahr 2016 betrugen die Gesamtkosten 3.127.138,31 Euro. Die Steigerung wird mit regelmäßigen Tarifierhöhungen begründet. Dies würde bedeuten, dass es seit 2016 Tarifierhöhungen von insgesamt 39 % gegeben hat.

Die Tarife an kommunalen Krankenhäuser sind nach unserer Recherche seit 2016 wie folgt angepasst worden:

01.09.2016 = 2,3 % – 01.09.2017 = 2,0 Prozent – 01.05.2018 = 0,7 Prozent

In der Summe bedeutet dies eine Tarifierhöhung von insgesamt 5 Prozent. Hieraus ergibt sich ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von 3.283.495,23 Euro. Aus der Kalkulation ist daher die Differenz von 1.834.661,37 Euro in Abzug zu bringen.

NEF

Die Ausstattung der Fahrzeuge kann nur nach der gültigen DIN-Norm erfolgen. Auch wenn über einen Sachverhalt diskutiert wurde und unsererseits keine Einwände erfolgt sind, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass Zustimmung unterstellt werden kann. Somit sind alle Einrichtungsgegenstände die nicht der DIN-Norm entsprechend bei der Kalkulation in der Abzug zu bringen.

Fehlfahrten

Unverändert haben Sie uns keine detaillierte Aufstellung der Fehlfahrten übermittelt. Aus diesem Grunde halten wir an unserer Aussage vom 06.12.2018 fest.

Brandeinsatzbegleitfahrten

Hierzu teilen Sie uns mit, dass derartige Fahrten nur in geringfügigem Umfang stattfinden, sodass sie keine gebührenrelevanten Auswirkungen haben. Diese Aussage ist insoweit nicht korrekt, da, soweit es nicht zu einem tatsächlichen Rettungseinsatz kommt, die Feuerwehr als Gebührenschildner die entsprechende Gebühr an den Rettungsdienst zu entrichten hat. Somit wirken sich Brandeinsatzbegleitfahrten gebührenwirksam aus.

Notfallsanitäterausbildung

Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung können unverändert nicht anerkannt werden, da die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein zu diesem Kostenansatz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken haben, dies vor dem Hintergrund, dass wir bis zur ggf. gerichtlichen Klärung, bereits zum jetzigen Zeitpunkt unsere Erstattungsansprüche sichern.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen kann Einvernehmen durch die Landesverbände der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein weiterhin nicht erteilt werden.

Aus vorgenannten Gründen sind unsere Ausführungen in der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Arntzen
Betriebswirt (VWA)
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Referent Ambulante Versorgung
Ludwig-Erhard-Allee 9
40227 Düsseldorf
Tel.: 0 211/ 3 84 10 – 31
Fax: 0 211/ 3 84 10 – 20
erik.arntzen@vdek.com
www.vdek.com